

Geschäftsverzeichnissnr. 2564
Urteil Nr. 141/2003 vom 29. Oktober 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 287 des Neuen Gemeindegesetzes und die Artikel 24 und 52 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 111.814 vom 23. Oktober 2002 in Sachen W. Lejeune gegen die Wallonische Region und andere, dessen Ausfertigung am 8. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 287 des Neuen Gemeindegesetzes und die Artikel 24 und 52 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes der Unparteilichkeit, insofern sie ein und derselben Behörde, nämlich dem Sozialhilferat, die Befugnis erteilen, gegen die Einnahmer eine Disziplinaranzeige zu erheben, das Verfahren zu betreiben und schließlich über sie eine Disziplinarstrafe zu verhängen, während insbesondere den Bediensteten des Staates, der Regionen und Gemeinschaften durch Artikel 34 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind, garantiert wurde, daß die Disziplinarbehörde, welche die Strafe verhängt, nicht dieselbe sein darf wie die verfolgende Behörde, wobei denselben Bediensteten zurzeit durch Artikel 14 § 3 Absatz 2 Nr. 6 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000, der den königlichen Erlaß vom 26. September 1994 ersetzt, garantiert wird, daß die Behörde, welche die Disziplinarstrafe verhängt, nicht dieselbe sein darf wie diejenige, die sie vorschlägt?

2. Verstoßen Artikel 287 des Neuen Gemeindegesetzes und die Artikel 24 und 52 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes der Unparteilichkeit, insofern sie ein und derselben Behörde, nämlich dem Sozialhilferat, die Befugnis erteilen, gegen die Bediensteten des öffentlichen Sozialhilfezentrums eine Disziplinaranzeige zu erheben, das Verfahren zu betreiben und schließlich über sie eine Disziplinarstrafe zu verhängen, dahingehend ausgelegt, daß sie den Mitgliedern des Rates, welche die Beschuldigung erhoben und unterstützt haben, ermöglichen würden, an der Beratung im Sozialhilferat, in der die über den Bediensteten zu verhängende Strafe festgelegt wird, teilzunehmen und sich an der Abstimmung zu beteiligen, während insbesondere den Bediensteten des Staates, der Regionen und Gemeinschaften durch Artikel 34 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind, garantiert wurde, daß die Disziplinarbehörde, welche die Strafe verhängt, nicht dieselbe sein darf wie die verfolgende Behörde, wobei denselben Bediensteten zurzeit durch Artikel 14 § 3 Absatz 2 Nr. 6 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000, der den königlichen Erlaß vom 26. September 1994 ersetzt, garantiert wird, daß die Behörde, welche die Disziplinarstrafe verhängt, nicht dieselbe sein darf wie diejenige, die sie vorschlägt, was mindestens bedeuten würde, daß die natürlichen Personen, welche die Beschuldigung erhoben und unterstützt haben, nicht an der Beratung der Disziplinarbehörde, welche die Strafe verhängt, teilnehmen können? »



Menschenrechtskonvention und in Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes der Unparteilichkeit, wegen des sich daraus für die ÖSHZ-Einnehmer ergebenden Behandlungsunterschieds, da sie vom Sozialhilferat - an dem das « untersuchende » Ratsmitglied teilnehme - sanktioniert würden, der ebenfalls mit der Einleitung und der Untersuchung des Disziplinarverfahrens beauftragt sei, während einerseits Artikel 34 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind », ersetzt durch Artikel 14 § 3 Absatz 2 Nr. 6 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000, besage, daß die Behörde, welche die Disziplinarstrafe verhängt, nicht dieselbe sein dürfe wie diejenige, die sie vorschlägt, und während andererseits in bezug auf die anderen ÖSHZ-Bediensteten der Sekretär, das heißt eine andere Behörde als diejenige, die die Disziplinarentscheidung trifft, den Bericht erstelle.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung verschiedener Verfahrensregeln unter verschiedenen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.4.1. Der Sozialhilferat ist, auch wenn er eine Disziplinarstrafe verhängt, kein Rechtsprechungsorgan, sondern das Organ der aktiven Verwaltung, das mit der Aufrechterhaltung der Disziplin beauftragt ist. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist somit in diesem Fall nicht anwendbar, da es nicht um die Rechtspflege und ebensowenig um die Grundsätze der ordnungsmäßigen Rechtspflege geht.

B.4.2. Eine Verwaltungsbehörde muß die Grundsätze der ordnungsmäßigen Verwaltung einhalten, einschließlich des Grundsatzes der Unparteilichkeit, insofern die Beschaffenheit und die besondere Struktur der Verwaltung dies ermöglichen.

Artikel 41 des Grundgesetzes über die ÖSHZ besagt, daß jedes öffentliche Sozialhilfezentrum über einen Sekretär und einen Einnehmer verfügt. Sowohl der Sekretär als

auch der Einnehmer bekleiden im Vergleich zu den anderen Personalmitgliedern des Zentrums eine spezifische Position, die im Grundlagengesetz erläutert ist. Die Aufgaben des Einnehmers betreffen die finanzielle Leitung des Zentrums, und er trägt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung, die mit besonderen Verpflichtungen einhergeht. Überdies besagte Artikel 46 § 1 Absatz 1 *in fine* des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ zu dem Zeitpunkt der Fakten, die Anlaß zum Grundstreit gaben, daß der Einnehmer der Aufsicht des Präsidenten untersteht. Dieses besondere Statut rechtfertigt es, daß das Disziplinarverfahren nicht durch den Sekretär eingeleitet wird, dies im Gegensatz zum Disziplinarverfahren in bezug auf die anderen Personalmitglieder des Zentrums.

B.5. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Grundsatz der Unparteilichkeit in einem Disziplinarverfahren gegen einen Einnehmer ausreichend beachtet wird, ist im übrigen das gesamte Verfahren zu berücksichtigen. Der Hof bemerkt in dieser Hinsicht, daß das Grundlagengesetz für die schwereren Disziplinarmaßnahmen das Einschreiten von zwei Organen vorsieht, die nicht Partei in der Sache sind. Die Entscheidungen des Sozialhilferates unterliegen in der Tat der Stellungnahme des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sowie der Zustimmung des ständigen Ausschusses (Artikel 53 § 1 des Grundlagengesetzes). Das betroffene Personalmitglied kann ebenfalls Berufung beim König (zu lesen ist: bei der zuständigen Regierung oder - durch Beauftragung - dem zuständigen Minister) einlegen (Artikel 53 § 3 des Grundlagengesetzes). Schließlich besagt Artikel 52 des Grundlagengesetzes, daß Titel XIV des Neuen Gemeindegesetzes anwendbar ist, also einschließlich der Artikel 299 ff., mit denen die Rechte der Verteidigung gewährleistet werden sollen.

Gegen die einem ÖSHZ-Einnehmer auferlegte Disziplinarstrafe der Entlassung von Amts wegen können noch eine Nichtigkeitsklage und gegebenenfalls ein Aussetzungsantrag beim Staatsrat eingereicht werden.

Aus der Rechtsprechung des Staatsrates wird deutlich, daß die höchste Verwaltungsgerichtsbarkeit eine vollwertige richterliche Kontrolle durchführt, sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Der Staatsrat prüft dabei, ob die ihm vorgelegte Entscheidung der Behörde faktisch begründet und ob die auferlegte Sanktion nicht offensichtlich unverhältnismäßig ist gegenüber den festgestellten Fakten. Zwar kann der Staatsrat nicht die Entscheidung der betreffenden Behörde durch seine eigene Entscheidung

ersetzen, doch wenn er die Entscheidung der Behörde für nichtig erklärt, muß letztere sich dem Urteil des Staatsrates beugen; wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Begründung des Urteils, mit dem die erste Entscheidung für nichtig erklärt wurde, nicht außer acht lassen; wenn sie es bei der Nichtigerklärung bewenden läßt, wird davon ausgegangen, daß die betroffene Person nicht Gegenstand einer Disziplinarstrafe war.

Die ÖSHZ-Einnehmer verfügen somit über eine effektive Rechtsprechungsgarantie bei einer unabhängigen und unparteilichen Behörde gegen die Disziplinarstrafe der Entlassung von Amts wegen, die ihnen auferlegt werden kann.

B.6. Die angefochtene Bestimmung bewirkt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betreffenden Personen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 287 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes und die Artikel 24 und 52 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie dem Sozialhilferat die disziplinarrechtliche Befugnis angesichts des ÖSHZ-Einnehmers erteilen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior